

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“
an der Universität Passau**

Vom 7. Juli 2008

in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 4. August 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Qualifikation
- § 4 Dauer und Gliederung des Master-Studiums
- § 5 Umfang der Masterprüfung
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung,
Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 10 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 11 Punktekontensystem
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Schutzbestimmungen und Fristberechnung
- § 14 Durchführung der Prüfungen
- § 14a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 15 Wiederholung der Prüfung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 21 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 25 Zusatzqualifikationen

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulgruppen und Modulen

§ 26 Begriffsbestimmungen

§ 27 Modulgruppe A: Kernmodule

§ 28 Kernmodul „Staatstheorie“

§ 29 Kernmodul „Governance“

§ 30 Modulgruppe B: Fächerübergreifende Schwerpunktmodule

§ 31 Fächerübergreifendes Schwerpunktmodul „Comparative Politics/Global Governance“

§ 32 Fächerübergreifendes Schwerpunktmodul „European Integration“

§ 33 Fächerübergreifendes Schwerpunktmodul „Institutions and Political Change“

§ 34 Fächerübergreifendes Schwerpunktmodul „Public Policy“

§ 35 Modulgruppe C: Kompetenzmodule

§ 36 Fremdsprache

§ 37 Wissenschaftstheorie und *Paper Writing*

§ 38 Präsentation

§ 38a Methoden der empirischen Sozialforschung

§ 39 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Anlage: Schaubild zur Struktur des Masterstudiengangs „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Governance and Public Policy - Staatswissenschaften“ sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zu Tätigkeiten im Bereich des öffentlichen Entscheidens und Handelns im Verbund von gesellschaftswissenschaftlichen, volkswirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhängen befähigt werden.
- (2) ¹Die Masterprüfung bildet den Abschluss des konsekutiven und forschungsorientierten Masterstudiengangs „Governance and Public Policy - Staatswissenschaften“. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende weitere, für die Berufspraxis notwendige, gründliche Fachkenntnisse erworben hat, ob er oder sie die Zusammenhänge seines oder ihres Faches überblickt und ob er oder sie die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 2

Mastergrad

¹Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. ²Dieser kann mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ geführt werden. ³Der Hochschulzusatz wird nicht Bestandteil des akademischen Grades.

§ 3

Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:
 1. einen überdurchschnittlichen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) an einer Hochschule des In- oder Auslands auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums in einem gesellschafts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fach, welches der Bewerber oder die Bewerberin mit mindestens der Gesamtnote 2,3 abgeschlossen oder bei dem er oder sie zu den besten 25 Prozent der Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Prüfungstermins gehört hat oder einen gleichwertigen Abschluss,
 2. ¹adäquate Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau von UNiCert® II oder Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens, sofern die Muttersprache bzw. Ausbildungssprache des Bewerbers oder der Bewerberin nicht Englisch ist. ²Bei ausländischen Bewerbern oder Bewerberinnen mit ausländischem Hochschulabschluss ist der Nachweis adäquater Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau TDN 4 von TestDaF zu erbringen.
- (2) ¹Die abschließende Entscheidung über die Qualifikation trifft die Prüfungskommission (§ 6) unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.

²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 aufgenommen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ein Transcript of Records vorlegt, das Aufschluss über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen gibt und als Durchschnittsnote mindestens 2,3 ausweist, wobei alle für den Hochschulabschluss oder den gleichwertigen Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bei Vorlesungsbeginn bereits abgeleistet sein müssen. ²Die Nachweise nach Satz 1 sind in diesem Fall spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums zu erbringen. ³Über die Aufnahme vor dem Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 und dem Nachweis der Sprachkenntnisse nach Abs. 1 Nr. 2 entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Bei Bewerbern oder Bewerberinnen nach Satz 1 ergeht der Bescheid über die Zulassung zum Masterstudium unter Vorbehalt. ⁵Werden die Nachweise nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 in von dem Bewerber oder der Bewerberin zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 erbracht, wird der vorläufige Bescheid über die Zulassung aufgehoben und er oder sie ist aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁶Andernfalls gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist. ⁷Beträgt die Durchschnittsnote des nachgereichten Nachweises nach Abs. 1 Nr. 1 nicht mindestens 2,3 oder gehört der Bewerber oder die Bewerberin nicht zu den besten 25 Prozent der Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Prüfungstermins, wird der vorläufige Bescheid über die Zulassung ebenfalls aufgehoben und er oder sie ist aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

§ 4

Dauer und Gliederung des Master-Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Studium kann sowohl zum Sommer- wie auch zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) ¹Das Masterstudium hat einen Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits, einschließlich 30 ECTS-Credits für die Masterarbeit. ²Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 90 ECTS-Credits.
- (4) ¹Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen entsprechend ECTS-Credits zugeordnet sind. ²Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet einen Verbund von thematisch aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen bzw. Teilleistungen aus. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie *Master Classes*, Oberseminaren, Hauptseminaren, Proseminaren, Wissenschaftlichen oder sprachpraktischen Übungen oder Wissenschaftlichen Übungen für Fortgeschrittene) zusammensetzen. ⁴Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. ⁵Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ⁶Für die Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§

10 und 14.⁷Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts bzw. des diesen Abschnitt ergänzenden Modulkataloges.

- (5) Die Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.
- (6) Der Studiengang setzt sich aus folgenden Modulgruppen und Modulen als Unter-einheiten zusammen¹:

1. Modulgruppe A: Kernmodule

¹Im Rahmen des Masterstudiengangs „Governance and Public Policy - Staatswissenschaften“ sind von allen Studierenden die beiden Kernmodule „Staatstheorie“ und „Governance“ mit je einer Veranstaltung - sogenannten *Master Classes (MC)* oder *Oberseminaren (OS)* – erfolgreich zu absolvieren. ²Diese beiden Module bieten einen politikwissenschaftlich orientierten Rahmen als Grundlage für den weiteren, interdisziplinär orientierten Studienverlauf. ³Beide Module sind Prüfungsmodule.

2. Modulgruppe B: Fächerübergreifende Schwerpunktmodule

¹Es sind von allen Studierenden drei aus den vier fächerübergreifenden Schwerpunktmodulen „Comparative Politics/Global Governance“, „European Integration“, „Institutions and Political Change“ und „Public Policy“ mit insgesamt drei MC/OS zu absolvieren. ²Die Module werden mit Lehrveranstaltungen aus den folgenden Disziplinen bedient:

- European Studies
- Neuere und Neueste Geschichte
- Kommunikationswissenschaft
- Öffentliches Recht
- Ost-Mitteleuropa-Studien
- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Südostasienskunde.

³Die spezifischen Wahlmöglichkeiten innerhalb der einzelnen Schwerpunktmodule regelt der Modulkatalog. ⁴Die drei gewählten Module sind Prüfungsmodule.

3. Modulgruppe C: Kompetenzmodule

¹In dieser Modulgruppe sollen den Studierenden weitergehende praxisorientierte Fähigkeiten vermittelt werden. ²Sie besteht aus vier Modulen und dient:

- dem Erwerb beziehungsweise der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen,
- dem Erwerb von Kenntnissen zu Wissenschaftstheorie und *Paper Writing* (dem Verfassen wissenschaftlicher Texte) und
- der Einübung präsentatorischer Fähigkeiten sowie
- der Vertiefung von Kenntnissen zu den Methoden der empirischen Sozialforschung.

¹ Eine grafische Übersicht des Studiengangs befindet sich in der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung.

³Alle vier Module sind Prüfungsmodule.

4. Im vierten Semester ist von den Studierenden die Masterarbeit anzufertigen.

§ 5 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

1. den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 4 Abs. 6 und §§ 27 ff.;
2. der Masterarbeit gemäß § 18.

§ 6 Prüfungskommission

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen.
- (2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. ²Der oder die Vorsitzende, sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin und die übrigen Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unver-

züglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

- (7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 7

Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen. ²Die Bestellung erfolgt im Benehmen mit den Dekanen oder Dekaninnen der am Studiengang beteiligten Fakultäten und dem Leiter oder der Leiterin des Sprachenzentrums.
- (2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zu Beisitzern oder Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Prüfungsbezeichnung nach der Hochschulprüferverordnung besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.
- (3) ¹Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und Prüfungsbeisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsan-

gelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Die Anmeldung zur ersten Prüfung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung. ²Sie ist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:
 1. die Immatrikulation im Masterstudiengang „Governance and Public Policy - Staatswissenschaften“ an der Universität Passau;
 2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Nachweise beizufügen, sofern das Vorhandensein der Zulassungsvoraussetzungen der Universität nicht bekannt ist.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht alle der in Abs. 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 10

Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, erbracht.
- (2) ¹Der Erwerb der ECTS-Credits in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Erbringung sämtlicher für das Modul vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen, für die gleichzeitig Noten nach § 19 vergeben werden. ²Ausnahmen von Satz 1 ergeben sich aus den Regelungen zu den einzelnen Modulen im II. Abschnitt.
- (3) ¹Als Prüfungsleistungen können schriftliche und/oder mündliche Leistungen festgelegt werden. ²Schriftliche Leistungen sind neben Klausuren, die auch im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden können (§14a), Projektberichte, Seminar- und Hausarbeiten, Protokolle und Arbeitsberichte. ³Mündliche Leistungen sind neben mündlichen Prüfungen Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. ⁴Bei einer in Form von Gruppenarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

⁵Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. ⁶Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁷Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. ⁸Bei Seminar- und Hausarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit höchstens acht Wochen, § 18 Abs. 6 Sätze 2 und 5 bis 7 und Abs. 7 Satz 2 gelten entsprechend. ⁹Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem von der Prüfungskommission zu verabschiedenden Modulkatalog, wobei die Beschreibung der Module mindestens auch Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten soll. ¹⁰Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten. ¹¹Eine mehrfache Berücksichtigung identischer Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb des Masterstudiengangs ist nicht zulässig. ¹²Auf Antrag des oder der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfer oder Prüferinnen können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen auch in englischer Sprache abgelegt werden.

- (4) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann der Prüfungsausschuss im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen, wenn die Prüfungsleistung nicht während der Lehrveranstaltung, sondern als eine die Veranstaltungsinhalte zusammenfassende Prüfungsleistung am Ende der Veranstaltung erbracht wird. ²Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung seinen oder ihren Prüfungsanspruch. ³Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung, beispielsweise in Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise in Lehrveranstaltungen, in denen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, kann der Prüfungsausschuss im Modulkatalog eine umfassende Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelte Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter oder von der Veranstaltungsleiterin zu berücksichtigen ist. ⁴Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 3 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht. ⁵Bei der Anordnung von Anwesenheitspflicht nach den Sätzen 1 und 3 sind Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, vom Prüfungsausschuss zu berücksichtigen. ⁶Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ⁷Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist in den jeweiligen Modulkatalogen ausreichend zu begründen.
- (5) ¹Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des vierten Semesters erworben werden. ²Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ³Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 2 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ⁴Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

- (6) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 11 Punktekontensystem

- (1) ¹Jeder Modulleistung werden die im II. Abschnitt jeweils aufgeführten ECTS-Credits zugeordnet. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Erbringung dieser Modulleistung verbunden ist. ³Die ECTS-Credits werden dem Leistungspunktekonto des Kandidaten oder der Kandidatin gutgeschrieben, wenn das entsprechende Modul mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) ¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. ²Ein elektronisches Leistungspunktekonto ist zulässig.
- (3) Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Credits, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand seines oder ihres Leistungspunktekontos informieren kann.
- (4) Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einblick nehmen.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule erbracht worden sind. ³Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.
- (2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin. ³Bei Zwei-

fel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

- (3) Als Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden Ausbildungszeiten, Ausbildungsleistungen und Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen, die eine Ausbildung an Fachakademien für Fremdsprachenberufe bestanden haben und die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, angerechnet, soweit fachliche Gleichwertigkeit vorliegt.
- (4) Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten höchstens die Hälfte des Hochschulstudiums ersetzen.
- (5) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen.
- (6) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 13

Schutzbestimmungen und Fristberechnung

¹Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Elternzeit sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ²Das Gleiche gilt für Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz-PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegbedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

§ 14

Durchführung der Prüfungen

- (1) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Moduls. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt und bekannt gegeben. ³Ist eine Prüfung in einem Prüfungsmodul in Prüfungsteile gegliedert, so gelten § 19 Abs. 2 Sätze 1 und 2.
- (2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet wer-

den sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.

- (3) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird von dem Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 19 Abs. 1 festgelegt. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten oder Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.
- (4) ¹Lautet die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfung erfolgreich erbracht und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 27 ff. vorgesehenen ECTS-Credits auf seinem oder ihrem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. ²Ein aus mehreren Teilleistungen bestehendes Modul ist bestanden, wenn die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 errechnete Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.
- (5) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 14a

Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht (Multiple Choice). ³Bei Multiple-Choice-Fragen wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung stellt die Prüfungsaufgaben, soweit es sich um Studienleistungen handelt. ⁵Prüfungsaufgaben, die Bestandteil eines Prüfungsmoduls sind, sind von einem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer oder einer Prüferin zu erstellen.
- (2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.
- (3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die in den letzten beiden Terminen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erstmals an der Klausur teilge-

nommen haben. ²Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	bei mindestens 96,5 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	bei mindestens 93, aber weniger als 96,5 Prozent,
1,7 („gut“)	bei mindestens 89,5, aber weniger als 93 Prozent,
2,0 („gut“)	bei mindestens 86, aber weniger als 89,5 Prozent,
2,3 („gut“)	bei mindestens 82,5, aber weniger als 86 Prozent,
2,7 (befriedigend“)	bei mindestens 79, aber weniger als 82,5 Prozent,
3,0 (befriedigend“)	bei mindestens 75,5, aber weniger als 79 Prozent,
3,3 (befriedigend“)	bei mindestens 72, aber weniger als 75,5 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	bei mindestens 68,5, aber weniger als 72 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	bei mindestens 65, aber weniger als 68,5 Prozent,

der gestellten Prüfungsfragen,

andernfalls lautet die Note

4,3 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 61,5, aber weniger als 65 Prozent,
4,7 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 58, aber weniger als 61,5 Prozent,
5,0 („nicht ausreichend“)	bei weniger als 58 Prozent

der gestellten Prüfungsfragen.

(4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von dem Prüfer oder der Prüferin festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnoten,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Jedes mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsmodul kann einmal wiederholt werden, wobei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Teilleistungen angerechnet werden. ²Die Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Wird die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate, wenn nicht vorher eine Wiederholungsprüfung angeboten und dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Die Frist zur Ablegung der Wieder-

holungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.
⁵Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist für zwei Prüfungsmodule zulässig. ²Die zweite Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. ³Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.
- (3) ¹Von allen bestandenen Prüfungsmodulen können entweder zwei Module vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ³Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulabschlussnote gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erfolgreich erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. ⁴Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen

werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) Die Entscheidung, ob der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem oder einer bestimmten oder von allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.
- (6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

§ 17

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Dem Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 18

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Lage ist und wissenschaftliche Methoden selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 erfüllt und mindestens 60 ECTS-Credits im Masterstudien-gang erworben hat.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich bei dem oder der Vorsit-zenden der Prüfungskommission einzureichen. ²Im Übrigen gelten für das Zulas-sungsverfahren § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (4) Die Masterarbeit ist in einem der Module „Staatstheorie“ oder „Governance“ oder „Comparative Politics/Global Governance“ oder „European Integration“ oder „In-stitutions and Political Change“ oder „Public Policy“ anzufertigen.
- (5) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. ³Das Thema ist sodann schriftlich an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin auszugeben. ⁴Der Ausgabetag und die genaue Themenstel-lung sind aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Kandida-ten oder der Kandidatin nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. ⁶Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Attest nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht frist-gerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Sie ent-hält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel etwa 80 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in drei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form, deren Datenfor-mat und Datenträger von der Prüfungskommission festgelegt wird, fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ³Der Abgabe-termin ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den Prü-fer oder die Prüferin weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, be-stimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutach-ter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7 Abs. 2. ³Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Einreichung der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter oder jede Gutachterin

setzt eine der in § 19 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. ⁶Bei der Ermittlung wird gemäß § 19 Abs. 2 eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (10) Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 ECTS-Credits vergeben.
- (11) ¹Eine Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit. ²Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ³Sie muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden. ⁴Die Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit nicht möglich. ⁵Wird die Masterarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird jede Prüfungsleistung gesondert benotet. ²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem nach der jeweiligen Zahl der ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei gegebenenfalls nach § 12 Abs. 6 Satz 1 angerechnete Prüfungsleistungen, deren Notensystem nicht vergleichbar ist, keine Berücksichtigung finden. ³Abweichend von Satz 2 errechnen sich die Noten der Module im Bereich „Fremdsprache“ nach § 36 aus dem gleichgewichteten Durchschnitt der Teilleistungen. ⁴Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Das einzelne Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ⁶Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

- (3) ¹Aus den Noten aller Module und der Note der Masterarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach den ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten berechnet, wobei gegebenenfalls nach § 12 Abs. 6 Satz 1 angerechnete Module oder eine angerechnete Masterarbeit, deren Notensystem nicht vergleichbar ist, keine Berücksichtigung finden. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

§ 20

Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jedes Prüfungsmodul und die Masterarbeit mit mindestens 4,0 benotet wurden.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 19 Abs. 3.

§ 21

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. mindestens ein Modul endgültig nicht bestanden worden ist und/oder
2. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Über das Bestehen der gewählten Prüfungsmodule und der Masterarbeit ist auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung sämtlicher zum Bestehen der Masterprüfung nach § 20 Abs. 1 erforderlicher Prüfungsmodule und der Masterarbeit sowie den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Credits ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten sowie die Note der Masterarbeit enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.
- (3) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Masterprüfung und das Thema der Masterarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (4) ¹Zusätzlich erhält der oder die Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²In dieses werden alle absolvierten Module mit ihren Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Das Diploma Supp-

lement wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 25 Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen zusätzliche Prüfungsleistungen in weiteren Modulen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht mit einbezogen.

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulgruppen und Modulen

§ 26 Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts und im ergänzenden Modulkatalog werden folgende Abkürzungen verwendet:

ECTS	=	European Credit Transfer System (Leistungspunktsystem)
FFA	=	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung
HS	=	Hauptseminar
MC	=	Master Class
OS	=	Oberseminar
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung
WÜF	=	Wissenschaftliche Übung für Fortgeschrittene.

§ 27 Modulgruppe A: Kernmodule

¹Die Modulgruppe besteht aus zwei Modulen. ²Beide Module sind Prüfungsmodule:

- „Staatstheorie“ (§ 28)
- „Governance“ (§ 29).

§ 28 Kernmodul „Staatstheorie“

(1) Die folgende Lehrveranstaltung ist zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
MC/OS Staatstheorie	2	10
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	2	10

- (2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 29 Kernmodul „Governance“

- (1) Die folgende Lehrveranstaltung ist zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
MC/OS Governance	2	10
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	2	10

- (2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 30 Modulgruppe B: Fächerübergreifende Schwerpunktmodule

- (1) Die Modulgruppe besteht aus den folgenden Modulen:

- „Comparative Politics/Global Governance“ (§ 31)
- „European Integration“ (§ 32)
- „Institutions and Political Change“ (§ 33)
- „Public Policy“ (§ 34).

- (2) Drei dieser vier Module sind als Prüfungsmodule mit insgesamt drei MC/OS zu wählen.

§ 31 Fächerübergreifendes Schwerpunktmodul „Comparative Politics/Global Governance“

- (1) Eine der folgenden Lehrveranstaltungen ist zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
MC/OS Vergleichende Regierungslehre	2	10

MC/OS Global Governance	2	10
MC/OS Auswärtige Beziehungen und staatenübergreifende Organisationen im transatlantischen Kontext	2	10
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	2	10

- (2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 32

Fächerübergreifendes Schwerpunktmodul „European Integration“

- (1) Eine der folgenden Lehrveranstaltungen ist zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
MC/OS Europäische Politik	2	10
MC/OS Auswärtige Beziehungen und staatenübergreifende Organisationen in Europa	2	10
MC/OS Gesellschaft und Politik in Europa	2	10
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	2	10

- (2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 33

Fächerübergreifendes Schwerpunktmodul „Institutions and Political Change“

- (1) Eine der folgenden Lehrveranstaltungen ist zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
MC/OS Historische Institutionenkunde	2	10
MC/OS Soziologie politischer Prozesse und Institutionen	2	10
MC/OS Staat, Herrschaft und Gesellschaft im historischen Wandel	2	10
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	2	10

- (2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 34

Fächerübergreifendes Schwerpunktmodul „Public Policy“

(1) Eine der folgenden Lehrveranstaltungen ist zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
MC/OS Ausgewählte Politikfelder in historischer Perspektive	2	10
MC/OS Ausgewählte Politikfeldern in sozialwissenschaftlicher Perspektive	2	10
MC/OS Administratives Handeln im Wandel	2	10
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	2	10

(2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 35

Modulgruppe C: Kompetenzmodule

Die Modulgruppe C setzt sich zusammen aus

- dem Modul „Fremdsprache“ (§ 36)
- dem Modul „Wissenschaftstheorie und *Paper Writing*“ (§ 37)
- dem Modul „Präsentation“ (§ 38)
- dem Modul „Methoden der empirischen Sozialforschung“ (§ 38a).

§ 36

Fremdsprache

(1) ¹Eine der folgenden Sprachen ist zu wählen:

Chinesisch
 Englisch
 Französisch
 Indonesisch
 Italienisch
 Polnisch
 Portugiesisch
 Russisch
 Spanisch
 Thai
 Tschechisch
 Vietnamesisch.

²Es sind mindestens zehn ECTS-Credits zu erwerben. ³Für die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse werden keine ECTS-Credits

anerkannt. ⁴Der oder die Studierende wählt die Sprachkurse gemäß seiner oder ihrer durch Zertifikat festgestellten Vorkenntnisse.

(2) ¹Im Englischen kann zwischen der Fachsprache Rechtswissenschaft, Kulturwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft gewählt werden. ²In den anderen Sprachen muss gegebenenfalls ab der Aufbaustufe zwischen den Fachsprachen Rechtswissenschaft, Kulturwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft gewählt werden.

(3) Wirtschaftsenglisch

		SWS	ECTS-Credits
Modul 1	FFA Aufbaustufe 1	2	5
	FFA Hauptstufe 1.1	2	5
	FFA Hauptstufe 1.2	2	5
Modul 2	FFA Hauptstufe 2.1	2	5
	FFA Hauptstufe 2.2	2	5

(4) Andere Sprachen

		SWS	ECTS-Credits
Modul 1	Grundstufe 1.1	4	5
	Grundstufe 1.2	4	5
Modul 2	Grundstufe 2.1	4	5
	Grundstufe 2.2	4	5
Modul 3	FFA Aufbaustufe 1	4	5
	FFA Aufbaustufe 2	4	5
Modul 4	FFA Hauptstufe 1.1	2	5
	FFA Hauptstufe 1.2	2	5
Modul 5	FFA Hauptstufe 2.1	2	5
	FFA Hauptstufe 2.2	2	5

§ 37
Wissenschaftstheorie und *Paper Writing*

- (1) Von allen Studierenden sind vertiefte Kenntnisse zu Wissenschaftstheorie und *Paper Writing* zu erwerben.
- (2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.
- (3) Für die erfolgreiche Absolvierung der WÜF Wissenschaftstheorie und *Paper Writing* (2 SWS) werden zehn ECTS-Credits zuerkannt.

§ 38
Präsentation

- (1) Die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Präsentation komplexer Inhalte wird im Rahmen einer wissenschaftlichen Übung nachgewiesen, in der der oder die Studierende ein zugewiesenes oder selbst gewähltes Thema angemessen darlegen und zur Diskussion mit dem Plenum stellen muss.
- (2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.
- (3) Für die erfolgreiche Absolvierung der WÜ (zwei SWS) werden fünf ECTS-Credits zuerkannt.

§ 38a
Methoden der empirischen Sozialforschung

- (1) Die beiden folgenden Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren, wobei vor Absolvierung des HS das inhaltlich entsprechende PS/die inhaltlich entsprechende WÜ absolviert werden muss:

	SWS	ECTS-Credits
PS/WÜ Qualitative / Quantitative Methodenlehre	2	5
HS Qualitative / Quantitative Methodenlehre	2	10

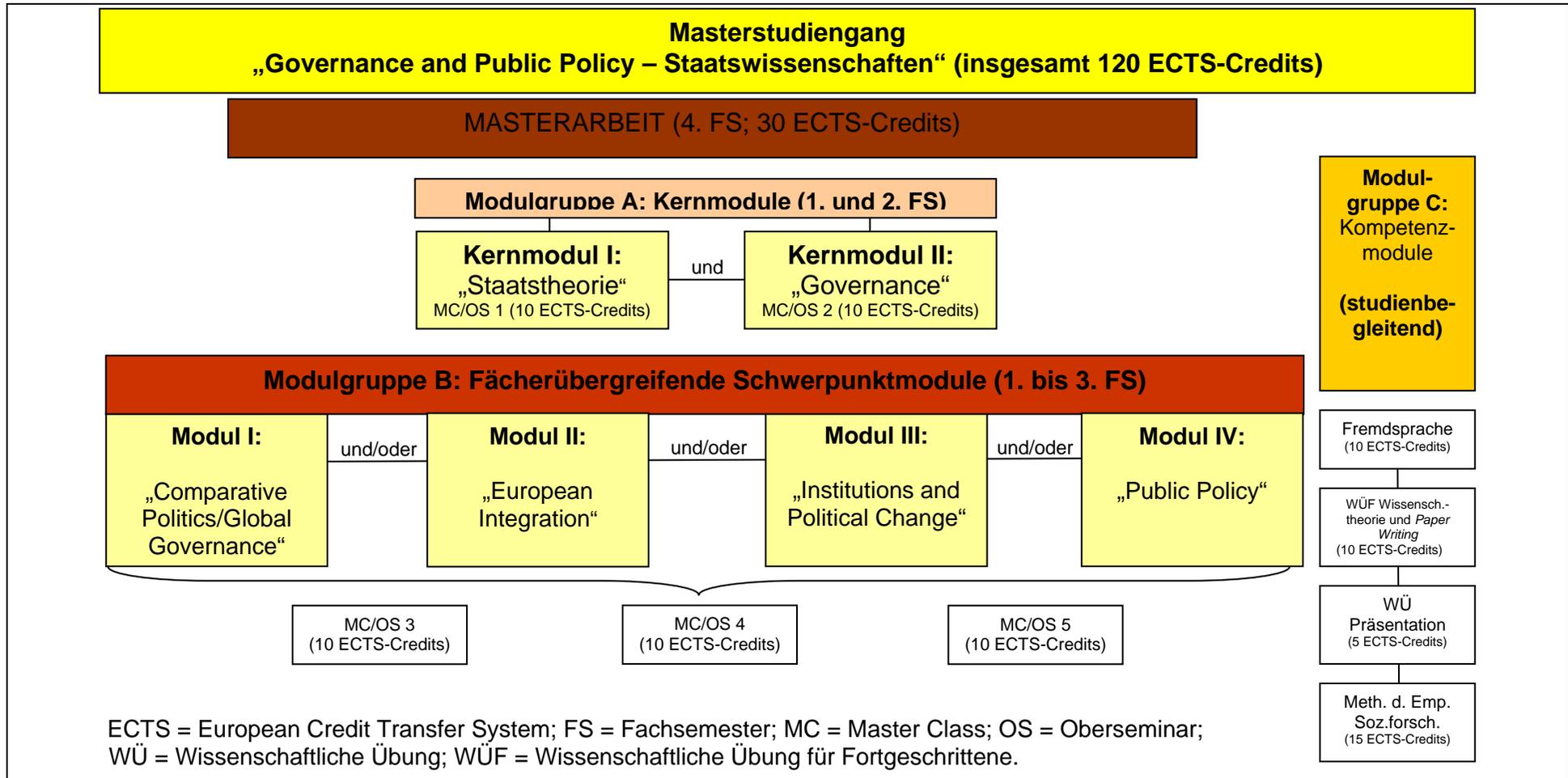
Gesamt: 1 Modul	4	15
------------------------	----------	-----------

- (3) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 39
Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:
 Schaubild zur Struktur des Masterstudiengangs „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“
 an der Universität Passau²⁾



²⁾ Anmerkung: Die Nummerierung der einzelnen *Master Classes* bzw. *Oberseminare* dient lediglich der Übersichtlichkeit und stellt keine Vorschrift für die Reihenfolge dar, in welcher die Veranstaltungen zu absolvieren sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 25. Juni 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 2. Juli 2008,
Az HA2.I-10.3940/2008.

Passau, den 7. Juli 2008

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 7. Juli 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Juli 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 7. Juli 2008.